

Referat 27 - Wirtschaftlichkeit und Datenmanagement	Datum: 22.04.2024	Geschäftszeichen: 27/001 - 4062
---	-------------------	---------------------------------

Gremium Sozial- und Gesundheitsausschuss	beschließend nach § 9 Abs. 2 GeschO
Sitzung am 06.06.2024	öffentlich

Betreff:
Investitionsförderung
<u>Anlagen:</u>
Liste Fördermaßnahmen 06.06.2024_

Beschlussvorlage

27/BV/120/2024

Öffentlich nach §20 Abs. 1 GeschO

Bezug zum dritten Sozialbericht Teil B 2, 2.1.

I. Sachverhalt

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I sind die Sozialleistungsträger verpflichtet darauf hinzuwirken, dass unter anderem die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Beiliegende Liste enthält entscheidungsreife Fördervorhaben. Über die Maßnahmen wurde bereits in Koordinierungsgesprächen beraten. Der Anteil des Bezirks beträgt 1.472.698 €.

Die auf die Einrichtung entfallenden Fördersummen des Bezirkes soll nicht in einer Summe an die Einrichtung ausgezahlt, sondern von dem Maßnahmeträger auf dem privaten Kapitalmarkt aufgenommen werden, wobei die Darlehensbedingungen mit der Bezirksverwaltung vorher abzustimmen sind. Die dafür anfallenden Kapitalkosten (Zins und Tilgung) werden vom Bezirk über das Entgelt (Pflegesatz) der Einrichtung vergütet. Diese Kosten müssen für die künftigen Haushaltsjahre berücksichtigt werden.

II. Finanzierungsvorschlag

Refinanzierung der Kapitalkosten über die Vergütungen.

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: 31.12.2024

Umsetzungsmaßnahme: Auszahlung über die Vergütungen

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt die in der Anlage genannten

Investitionsförderungen. Für diese Maßnahmen sind Investitionsförderungen des Bezirks in Höhe von 1.472.698 € vorgesehen. Die auf die Einrichtung entfallenden Beträge sollen von dem Einrichtungsträger auf dem privaten Kapitalmarkt aufgenommen werden. Die Darlehenskonditionen sind mit der Bezirksverwaltung abzustimmen. Die hierfür anfallenden Kapitalkosten (Zins und Tilgung) werden mit den Entgeltsätzen des Bezirks vergütet und sind für die Folgejahre bei der Haushaltsplanung entsprechend zu berücksichtigen.